

**Satzung der
MEDICA
Deutsche Gesellschaft für Interdisziplinäre Medizin e.V.**

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der Verein MEDICA Deutsche Gesellschaft für Interdisziplinäre Medizin e. V. bezweckt:
1. Förderung der Forschung und Fortbildung auf dem gesamten Gebiet der medizinischen Diagnostik und Therapie durch persönlichen Einsatz der fachlichen Kenntnisse ihrer Mitglieder, einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Kliniken, Praxen, Laboratorien, Forschungsstätten und dergleichen;
 2. die unentgeltliche Erstellung von Gutachten auf allen Gebieten der medizinischen Diagnostik und Therapie;
 3. die Herstellung von Kontakten zu Gesellschaften, die in ähnlicher und anderer Weise auf dem Gebiet der medizinischen Diagnostik und Therapie tätig sind;
 4. Förderung des wissenschaftlichen Dialogs und des Erfahrungsaustausches sowie der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen den medizinischen Disziplinen, insbesondere durch fachübergreifende Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

MEDICA Deutsche Gesellschaft für Interdisziplinäre Medizin
mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bundesbürger werden, vornehmlich Ärzte und Fachärzte.

Auch außerhalb der Bundesrepublik wohnende Freunde können dem Verein beitreten.

- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in
- a) aktive Einzelmitglieder mit Stimmrecht,
 - b) korporative Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder (einzeln oder korporativ),
 - d) Ehrenmitglieder

Die in lit. b) bis d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Anderen Vereinen oder Fachgesellschaften, die auf gleichen oder ähnlichen sowie anderen Gebieten tätig sind, können auf Antrag als korporatives Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind,
4. durch Austritt,
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Aufnahmegebühr und Vereinsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Vereinsbeitrag erhoben. Dieser soll per Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und auf das Vereinskonto gebührenfrei einzuzahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss beschließen, von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und im Aufnahmejahr den jährlichen Vereinsbeitrag nicht zu erheben.
- (4) Ehrenmitglieder, die nicht zugleich aktive Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind, werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der geschäftsführende Vorstand,
 2. der Gesamtvorstand, welcher aus dem geschäftsführenden Vorstand und den aktiven Gründermitgliedern besteht,

3. die Mitgliederversammlung.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils durch Beschluss, ob auch das vierte und fünfte Vorstandsamt besetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt („Legislaturperiode“), und zwar aus dem Kreis der Gründungsmitglieder, soweit ein solches bereit und in der Lage ist.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist Präsident des Vereins, die übrigen Vorstandsmitglieder sind Vizepräsidenten des Vereins. Ein Vizepräsident bekleidet zugleich das Amt des Schriftführers, ein weiterer Vizepräsident das Amt des Kassenführers. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder werden zugleich Funktion und Amt bestimmt, in die sie gewählt werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Satzung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, wobei die Angabe eines Beratungsgegenstandes nicht erforderlich ist.
- (3) Der Schriftführer ist verpflichtet, über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er muss der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht erstatten.
- (5) Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- (6) Zahlungen für Vereinszwecke darf er bis zu 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) monatlich selbständig leisten, bei höheren Beträgen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

- (7) Der Verein hat einen Generalsekretär, der vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestimmt wird. Dem Generalsekretär obliegt die Geschäftsführung des Vereins in dem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Umfang. Die Geschäftsführung kann im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Generalsekretär zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Beirat

- (1) Zur wissenschaftlichen Unterstützung der Ziele der Gesellschaft wird ein wissenschaftlicher Beirat berufen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. In diesen Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden. Der Beirat wird jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode der Organe des Vereins bestellt.
- (2) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes soll gleichzeitig ständiger zweiter Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirates sein und nimmt an allen seinen Sitzungen stimmberechtigt teil. Er wird vom Vorstand gewählt.
- (3) Nach Bestellung der Beiratsmitglieder konstituiert sich der Beirat, der mindestens drei Mitglieder haben muss.
- (4) Die Bestimmungen, nach denen der Beirat tätig wird, werden besonders gefasst und der Vereinssatzung beigelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Anderen Mitgliedern kann der geschäftsführende Vorstand die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung findet in Düsseldorf oder Stuttgart statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 1. den Jahresbericht,
 - 2. den Rechenschaftsbericht des Kassenführers,

3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Legislaturperiode, durch Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres einzuberufen.
 - (4) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.
 - (5) Der geschäftsführende Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung dieser Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder unter Einsatz anderer Fernkommunikationsmittel.
 - (6) Die Berufung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - (7) Der geschäftsführende Vorstand leitet – regelmäßig durch den Präsidenten - die Verhandlung der Mitgliederversammlung. und entscheidet über die Art der Abstimmung. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
 - (8) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung außer für sich selbst höchstens für 5 stimmberechtigte Mitglieder ausüben.
 - (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (10) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.. Wenn bis zur oder in der nächsten Mitgliederversammlung kein schriftlicher Widerspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

- (12) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine verbindliche Auslegung beschließen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Deutschen Ärzteblatt (Ärztliche Mitteilungen), Köln/Rhein und/oder in der Zeitschrift Klinikarzt/Stuttgart.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, an Stelle dieser Zeitungen ein anderes Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Für stimmberechtigte Mitglieder, die erst nach dem Tag der Eintragung dieses § 11 im Vereinsregister stimmberechtigte Mitglieder werden („stimmberechtigte Neumitglieder“), gelten gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern, die am Tag der Eintragung dieses § 11 im Vereinsregister bereits stimmberechtigte Mitglieder waren („stimmberechtigte Altmitglieder“), folgende Besonderheiten:
- a) Bis zum 31.12.2012 („Stichtag“) sind bei der Wahl des Präsidenten, des Kassenführers (Vizepräsident) und des Schriftführers (Vizepräsident) nur die stimmberechtigten Altmitglieder stimmberechtigt. Bei Wahlen vor dem Stichtag können die stimmberechtigten Altmitglieder den Präsidenten und die beiden genannten Vizepräsidenten auch dann für eine gesamte Legislaturperiode (§ 5 Abs. 3) wählen, wenn das Ende der Legislaturperiode nach dem Stichtag liegt.
- b) Satzungsänderungen, die vor dem 31.12.2012 beschlossen werden, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Altmitglieder.

Die Satzung entspricht der am 17.07.2007 in Stuttgart beschlossenen Fassung.